

# **Satzung „ Kleines Theater Falkensee“**

## **§ 1 Name, Sitz, Zweck**

1. Der Name des Vereins lautet „Kleines Theater Falkensee“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“ Er hat seinen Sitz in Falkensee.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Verein will die der bildenden und darstellenden Kunst und der damit zusammenhängenden Techniken aufzeigen und nahe bringen.
3. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Die Förderung der regionalen Theater und Kleinkunstkultur
  - Die Förderung von Spielaktionen von Kunstgruppen
  - Die Aus- und Fortbildung von Künstlern
  - Die Durchführung von Theateraufführungen und –begegnungen
  - Die Durchführung von Lesungen und Diskussionsrunden
  - Die Anleitung zum Bühnenbau
  - Die Anleitung zur Umsetzung erforderlicher Veranstaltungstechnik.

## **§2 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe des Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger Grund vorliegt.

## **§ 5 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
3. Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
4. Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 5.000,-- Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen werden.
5. Der Vorstand ist verantwortlich für:
  - Die Führung der laufenden Geschäfte
  - Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Die Verwaltung des Vereinsvermögens
  - Die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
  - Die Buchführung
  - Die Erstellung des Jahresberichts
  - Die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - Die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
  - Die Wahl der Kassenprüfer
  - Die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
  - Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
  - Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
2. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten und erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
3. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 4/5 Mehrheit beschlossen werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Schatzmeister protokolliert und von ihm und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.

## **§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Falkensee, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

---

Die Satzung wurde auf der Gründungsveranstaltung am 29.06.2015 beschlossen.  
Die 1. Änderung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20.11.2015 beschlossen. Eine 2. Änderung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14.12.2015 beschlossen.